

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



KV Berlin

Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

NEU:
FERACCRU®
jetzt auch
zugelassen ab
12 Jahren.²

OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.¹

Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.² Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.^{3,4}

FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig^{2,4}

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.^{2,3,4}

Wichtig für die Verordnung: eine patient*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient*innenakte dokumentiert werden.⁵

Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
 - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
 - Durchfall (A09.9)
 - Verstopfung (K59.02)
 - Sodbrennen (R12)
 - Übelkeit/Erbrechen (R11)
 - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
 - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!

Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats⁶:

FERACCRU® verordnen !

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben
und Erstattung



KV Berlin

FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.²

Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

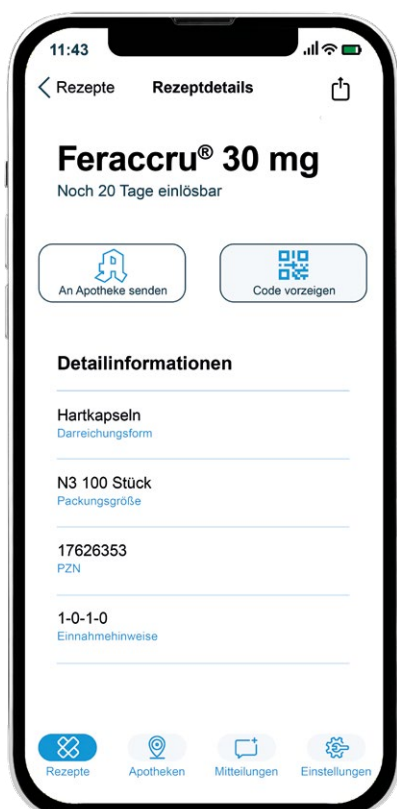
Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN⁷ als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese²
- Gutes Nebenwirkungsprofil²
- Kann mit PPI gegeben werden²
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung²



Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

FERACCRU® in der KV Berlin^{8,9}

In der KV Berlin erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen nach Durchschnittswerten und unter Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten und Zielquoten für bestimmte Arzneimittelgruppen (Zielquotenmodell).

Bei Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts über 40 % erfolgt zunächst eine Vorab-Prüfung, in der Praxisbesonderheiten sowie Kosten für die Arzneimittel der erreichten Ziele vom Verordnungsvolumen abgezogen werden. Die Einleitung der **Durchschnittswerteprüfung** erfolgt dann, wenn der Arzt/die Ärztin den Fachgruppendurchschnitt weiterhin um mehr als 40 % überschreitet und i. d. R. für maximal 5 % aller Ärzt*innen einer Fachgruppe.

Die vertragsärztliche Verordnungsweise wird auf Basis des gesamten Verordnungsvolumens und der Verordnungsziele geprüft. **Für Eisenpräparate wurde kein spezifisches Ziel vereinbart – sie werden nicht separat geprüft.** Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Verordnungsweise jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Wirtschaftlichkeitsziele

Neben medizinischen Gründen spielt die Wirtschaftlichkeit einer Therapie-Entscheidung eine wichtige Rolle. Daher werden für bestimmte Arzneimittelgruppen Zielwerte für den Anteil Zielsubstanzen vereinbart. Die „patient*innenindividuelle Therapiefreiheit des Vertragsarztes/der Vertragsärztin bleibt unberührt“ (§ 2 Arzneimittelvereinbarung).

Für Allgemeinmediziner*innen/Praktische Ärzt*innen bzw. HA Internist*innen gelten u. a. Mindestquoten für:

- Lipidsenker, Mono- und Kombipräparate: generikafähige Statine, nur Monopräparate mind. 90,01 % bzw. 88,99 %
- ACE-Hemmer, Sartane und Aliskiren, Mono- und Kombipräparate: generikafähige ACE-Hemmer, zusätzlich Candesartan und Valsartan, auch in Kombination mit Diuretika mind. 91,87 % bzw. 91,17 %
- Calcium-Antagonisten: Dihydropyridin-Derivate: Amlodipin, Lercanidipin, Nitrendipin mind. 97,66 % bzw. 97,80 %

- Thrombozytenaggregationshemmer, Mono- und Kombipräparate: ASS, Clopidogrel als Monosubstanz: mind. 93,62 % bzw. 94,23 %

Höchstquote für

- Verordnete Protonenpumpenhemmer (DDD* je Fall): maximal 11,00 bzw. 12,00

Praxisbesonderheiten

In der Durchschnittswerteprüfung werden **bundesweite** und **regionale Praxisbesonderheiten** (als Mehrkosten über dem Fachgruppendurchschnitt) berücksichtigt. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Ärzt*innen können außerdem individuelle Praxisbesonderheiten geltend machen, wenn z. B. besondere Erkrankungen zu versorgen waren, deren Art u./o. Anzahl von den üblichen der entsprechenden Fachgruppe abweichen.

Die Therapie eines Eisenmangels ist in der KV Berlin keine Praxisbesonderheit. Als Praxisbesonderheit wird unter anderem anerkannt:

- Parenterale Ernährung nur mittels Fertigarzneimitteln

Liegt ein Eisenmangel neben einer Praxisbesonderheit vor, sollte dies unbedingt in der Dokumentation herausgestellt werden, da es die Therapie-Entscheidung unterstützt

Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP: Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient*innenakte.**

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



KV Berlin

* DDD = Defined Daily Dose, definierte Tagesdosis

Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Berlin: Prüfvereinbarung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V ab 01.07.2025.
9. Kassenärztliche Vereinigung Berlin: Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2026 für Berlin

FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

Zusammensetzung: Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind
unsere Inspiration*



@norgine | www.norgine.de

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: www.norgine.de, E-Mail: info@norgine.de

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.